

Strukturreform

Sicht der Aufsichtsbehörden

Dr. iur. Erich Peter
RA, LL.M. Taxation
Direktor BVS

Inhaltsübersicht

- I. Verselbständigung Aufsicht
- II. Obergeraufsichtskommission
- III. Corporate Governance
- IV. Unabhängigkeit PK-Experte

I. Verselbständigung Aufsicht (1/4)

Art. 61 Abs. 3 BVG

... öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ...
unterliegt ... keinen Weisungen.

Expertenkommission Optimierung Aufsicht (April 2004)

... rechtlich, finanziell und administrativ (nicht weisungsgebundenen)
unabhängigen Institution ...

Botschaft Strukturreform (Juni 2007)

... rechtliche, finanzielle und administrative Unabhängigkeit der Aufsicht.
...darf keinesfalls weisungsgebunden sein und ... nicht von der
Budgetpolitik des Kantons abhängen.

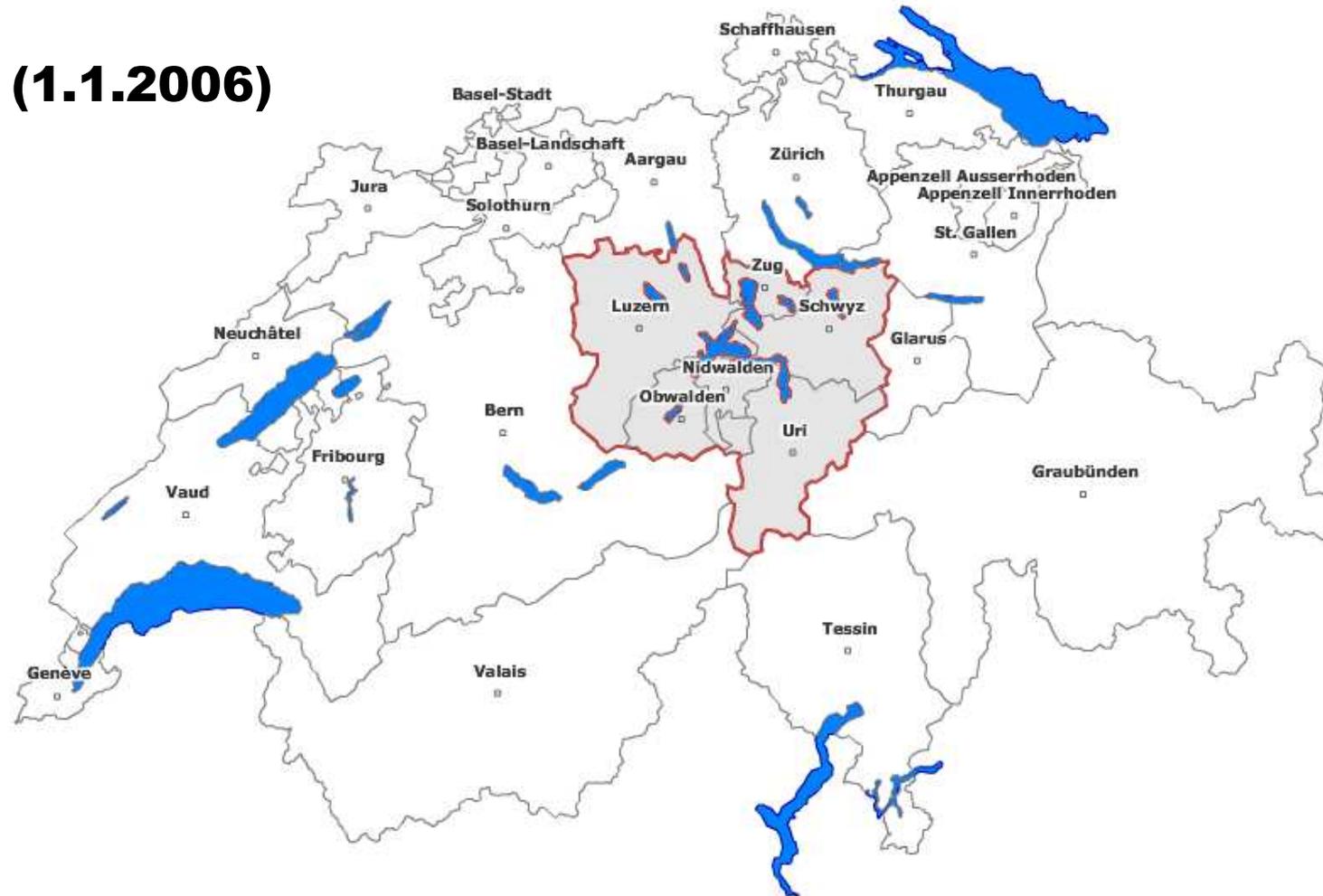
I. Verselbständigung Aufsicht ^(2/4)

Projekt der Verselbständigung in den Kantonen

- Alle kantonalen Aufsichtsbehörden sind verselbständigt und teilweise zusammengeschlossen
- Neu nur noch **9 Aufsichtsbehörden**

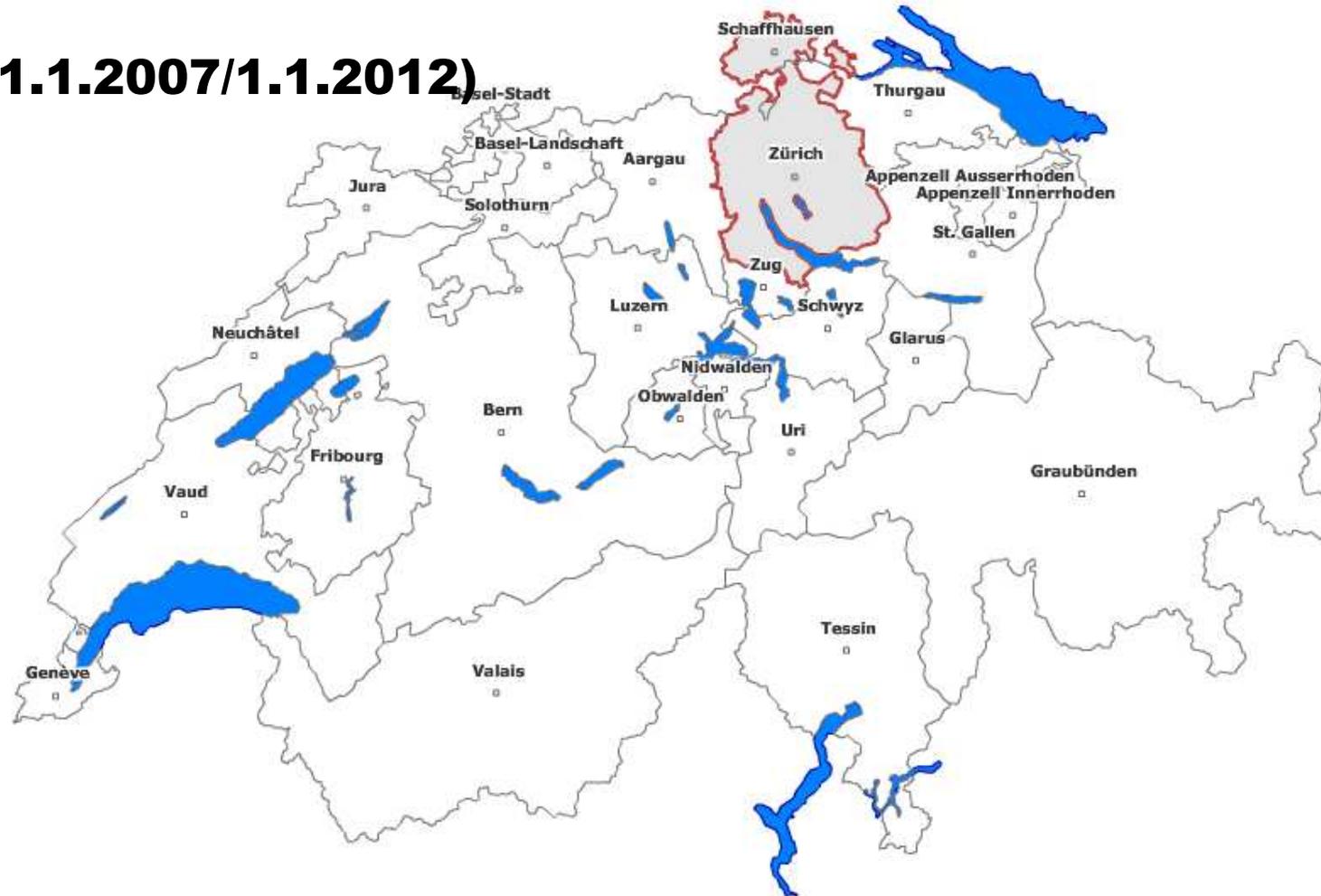
I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

ZBSA (1.1.2006)



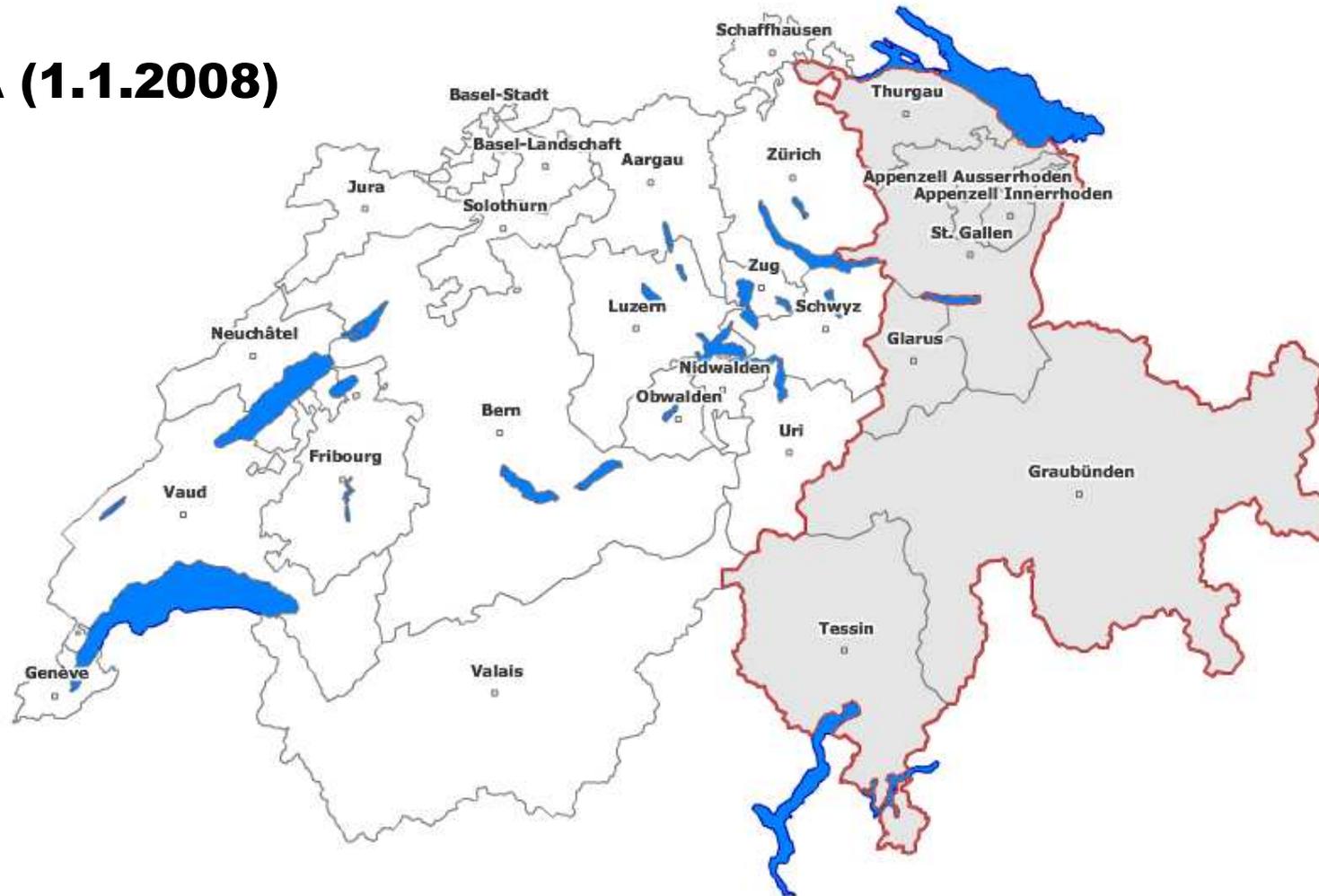
I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

BVS (1.1.2007/1.1.2012)



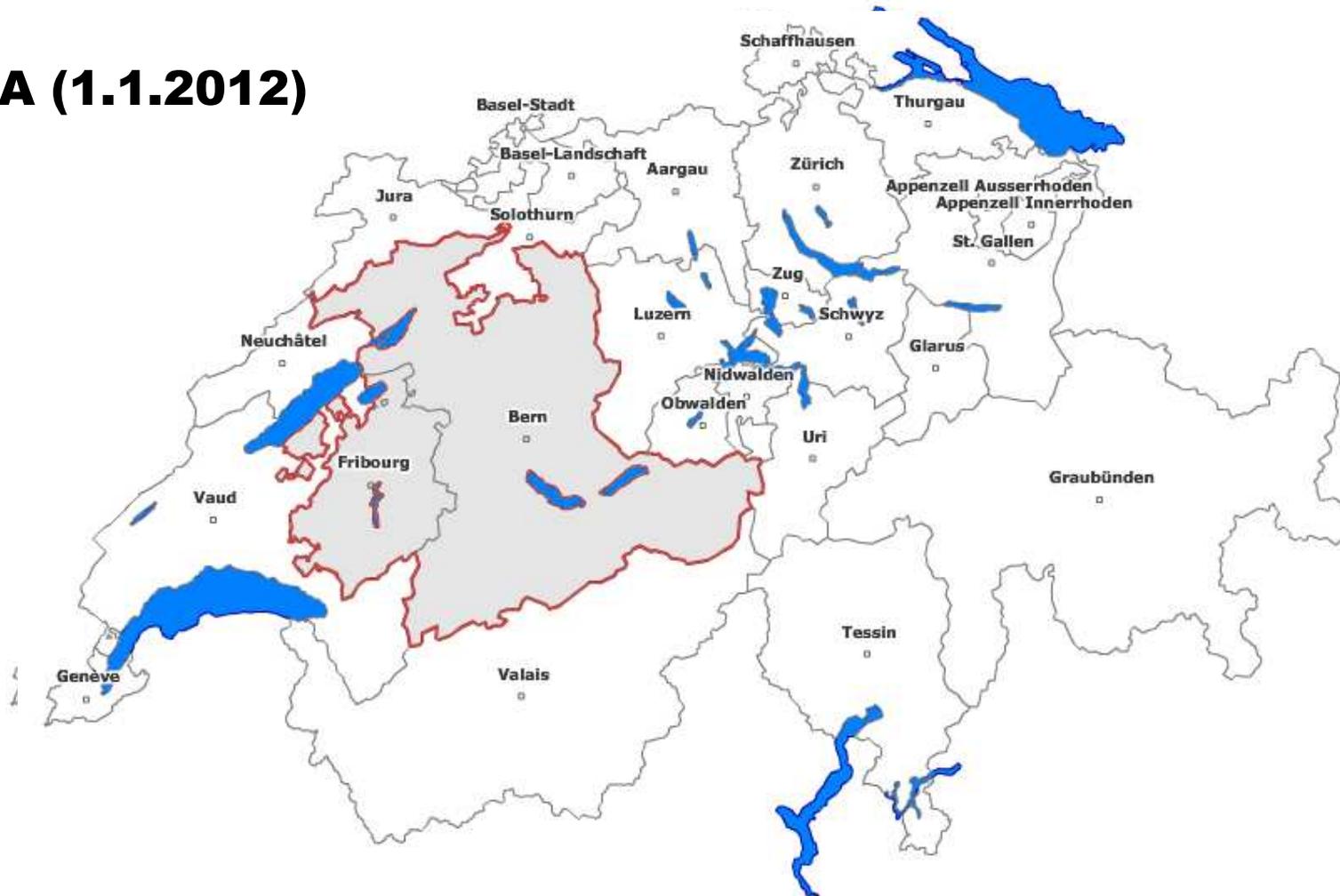
I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

OBSA (1.1.2008)



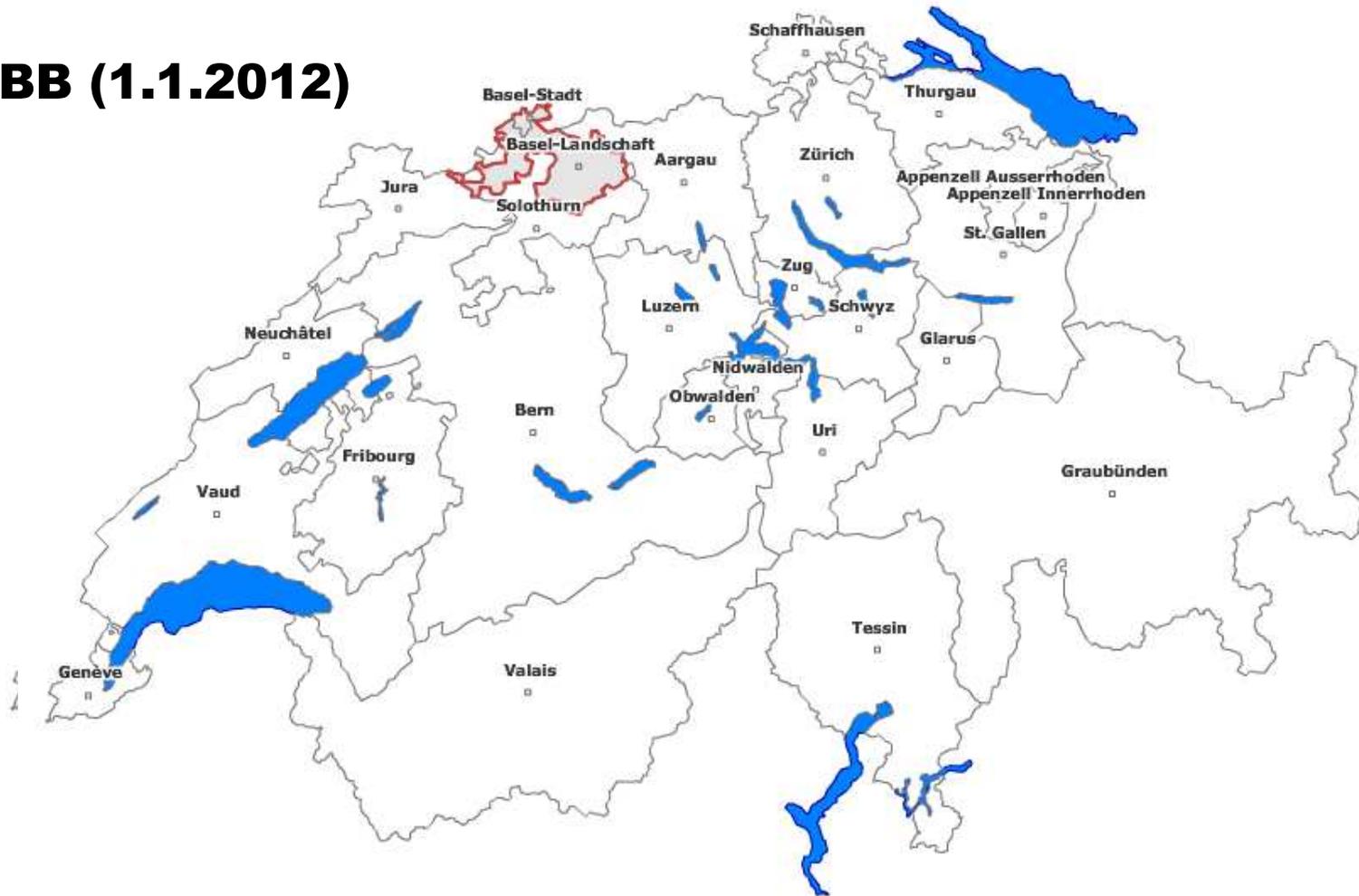
I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

BBSA (1.1.2012)



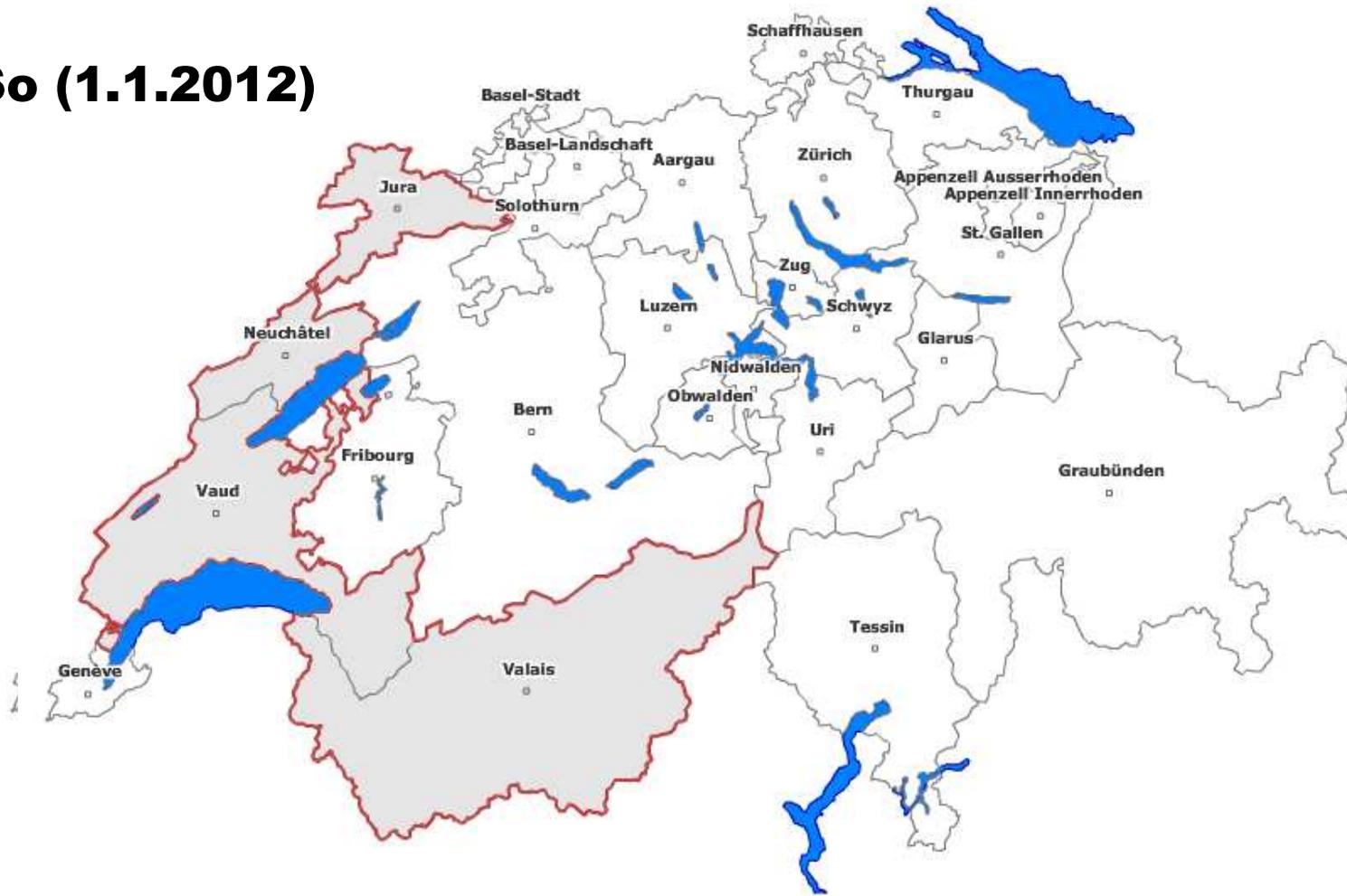
I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

BSABB (1.1.2012)



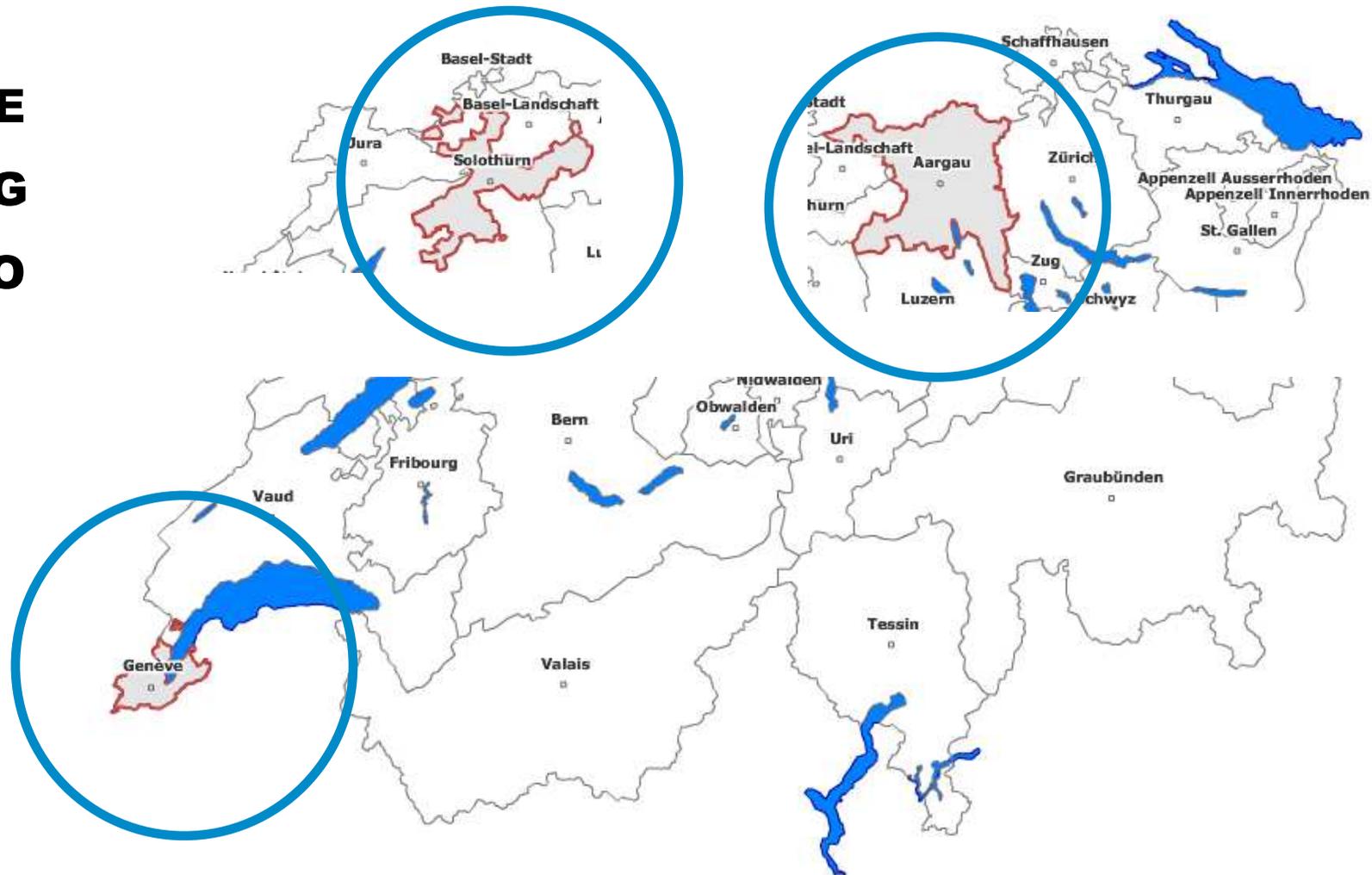
I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

As-So (1.1.2012)



I. Verselbständigung Aufsicht (3/4)

GE
AG
SO



I. Verselbständigung Aufsicht (4/4)

Besondere Herausforderungen

- Schwierigkeiten Kanton mit „Selbständigkeit & Unabhängigkeit“
- Corporate Governance (VR und Revisionsstelle)
- Budgetierung
- Gebührenordnung

II. Oberaufsichtskommission (1/2)

Art. 64 BVG - Oberaufsichtskommission

- Wahl durch Bundesrat auf 4 Jahre
- 7 - 9 Mitglieder, unabhängige Sachverständige, Sozialpartner je 1
- Gewählt sind 8 Mitglieder, Präsident Dr. Pierre Triponez
- Nicht weisungsgebunden (gegenüber Bundesrat oder EDI)

Art. 64a BVG - Aufgaben

- einheitliche Aufsichtstätigkeit
- Aufsicht über Direktaufsicht (SIFO, Auffangeinrichtung & Anlage-St.)
- Erlass von Standards
- Aufsicht über PK-Experten

II. Oberaufsichtskommission (2/2)

Erste Erfahrungen und Eindrücke

- Erste Sitzung OAK und Konferenz hat stattgefunden (Stimmung ist abwartend aber durchaus positiv und zuversichtlich)
- Das Sekretariat der OAK hat die BVS bereits besucht, um die BVS kennen zu lernen und das Audit der BVS vorzubereiten
- Sowohl die OAK als auch das Sekretariat sind fachlich kompetent und scheinen willig zu sein, nahe mit der Direktaufsicht zusammen zu arbeiten
- OAK ist gegenüber Direktaufsicht bereits heftig eingefahren, indem sie (absolut zu recht) verlangt, dass der Corporate Governance bei der Direktaufsicht höchste Priorität eingeräumt wird

III. Corporate Governance ^(1/11)

Guter Ruf - Gewähr - treuhänderische Sorgfalt

Art. 51b BVG Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 51c BVG Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Interessenkonflikte

Art. 53a BVG Kompetenz zu Ausführungsbestimmungen

Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 48j Eigengeschäfte

III. Corporate Governance (2/11)

Art. 51b BVG Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die ... betrauten Personen müssen ... **guten Ruf** geniessen ... **Gewähr** für eine einwandfreie Geschäftsführung **bieten**.

² Sie unterliegen ... **treuhänderischen Sorgfalt** ... müssen ... **Interessen der Versicherten** ... wahren. Sie haben dafür zu sorgen, dass ... **keine Interessenkonflikte** entstehen.

III. Corporate Governance (3/11)

Fragen zur Integritätsprüfung

- Wie erhält die Aufsichtsbehörde Kenntnis von hängigen Verfahren?
- Muss sie auch laufende Strafuntersuchungen berücksichtigen?
- Welche Delikte sind geeignet, den guten Ruf zu zerstören?
- Muss das Delikt tatsächlich in Ausübung des aktuellen Amtes oder eines gleichen früheren Amtes begangen worden sein?
- Kann die Aufsicht die Integrität (bei entsprechenden Hinweisen) auch nach der Gründungsphase und ohne Wechsel von Organen prüfen?

III. Corporate Governance ^(1/11)

Guter Ruf - Gewähr - treuhänderische Sorgfalt

Art. 51b BVG Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 51c BVG Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Interessenkonflikte

Art. 53a BVG Kompetenz zu Ausführungsbestimmungen

Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 48j Eigengeschäfte

III. Corporate Governance (4/11)

Art. 51c BVG Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ ... abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen **marktüblichen Bedingungen** entsprechen.

² Rechtsgeschäfte ... mit ... **obersten Organs**, ... **angeschlossenen Arbeitgebern** oder ... Personen, welche mit der **Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut** sind, sowie ... Personen, die den vorgenannten Personen **nahestehen**, sind ... gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

³ ... Revisionsstelle prüft, ob ... **Interessen** der **Vorsorgeeinrichtung gewahrt** sind.

III. Corporate Governance (5/11)

Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Bei **bedeutenden** Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen **Konkurrenzofferten** eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige **Transparenz** herrschen.

² Als nahestehende Personen gelten insbesondere der **Ehegatte** ..., der **eingetragene Partner** ..., der **Lebenspartner** ... und **Verwandte bis zum zweiten Grad** sowie **juristische Personen**, an denen eine **wirtschaftliche Berechtigung** besteht.

III. Corporate Governance (6/11)

Fragen zu Rechtsgeschäften mit Nahestehenden

- Beinhaltet die Prüfung der Revisionsstelle betr. Interessenwahrung mehr als nur den Preis für das Rechtsgeschäft?
- Wann ist ein Rechtsgeschäft so bedeutend, dass eine Konkurrenzofferte eingeholt werden muss?
- Wie viele Konkurrenzofferten sind erforderlich?
- Wenn aus bestimmten Gründen Vertraulichkeit erforderlich ist, genügt auch eine fachmännische Beurteilung resp. Schätzung des Preises?
- Welcher Art muss die wirtschaftliche Berechtigung an einer juristischen Person sein, damit diese eine nahestehende Person ist?

III. Corporate Governance ^(1/11)

Guter Ruf - Gewähr - treuhänderische Sorgfalt

Art. 51b BVG Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 51c BVG Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 48i BVV2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Interessenkonflikte

Art. 53a BVG Kompetenz zu Ausführungsbestimmungen

Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 48j Eigengeschäfte

III. Corporate Governance ^(7/11)

Art. 53a BVG Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen:

- a. über die **Zulässigkeit von Eigengeschäften** von Personen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind;
- b. über die **Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen**, welche Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erzielen.

III. Corporate Governance (8/11)

Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Mit der **Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung** betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von ... Unternehmen dürfen **nicht im obersten Organ** der Einrichtung vertreten sein.

² **Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge**, ..., müssen spätestens **fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile ... aufgelöst** werden können.

III. Corporate Governance ^(9/11)

Art. 48j BVV2 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der **Vermögensverwaltung** betraut sind, müssen im **Interesse der Einrichtung** handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- a. ... **(Front / Parallel / After Running)** ... ;
- b. in ... einer Anlage handeln, **solange die Einrichtung ... handelt** und ... ein **Nachteil entstehen kann**;gleichgestellt ... Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c. **Depots** der Einrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund **umschichten**.

III. Corporate Governance (10/11)

Fragen zu Interessenkonflikten

- Welchen Personenkreis umfasst der Begriff „mit der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraute Personen“?
- Nur dauerhaften oder auch einzelfallbezogene Interessenkonflikte?
- Wie ist zu verfahren, wenn nur in einem konkreten Geschäft ein Interessenkonflikt besteht? Genügt der die Offenlegung des Rechtsgeschäfts und/oder der Ausstand bei der Beschlussfassung?
- Ist die Ausführungsbestimmung (Art. 48h BVV2) als abschliessende Regelung der Interessenkonflikte zu verstehen?
- Wie weit soll die Offenlegungspflicht für Interessenverbindungen von Art. 48l Abs. 1 BVV2 gehen?

III. Corporate Governance (11/11)

Allgemeine Frage

- Reicht es aus, sich der ASIP-Charta zu unterstellen? Deckt diese alle Loyalitätsvorgaben der Strukturreform genügend ab?

IV. Unabhängigkeit PK-Experte ^(1/7)

Art. 52e BVG

² Er unterbreitet dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung **Empfehlungen** insbesondere über :

a. ... **technischen Zinssatz** ... **technischen Grundlagen**;

b. ... **Massnahmen**, die ... **Unterdeckung** einzuleiten sind.
³ Werden die Empfehlungen ... **nicht befolgt** und erscheint dadurch die **Sicherheit** der Vorsorgeeinrichtung **gefährdet**, **meldet** er dies der **Aufsichtsbehörde**.

IV. Unabhängigkeit PK-Experte (2/7)

Mögliche Unsicherheiten in der Praxis

- Wann erscheint die finanzielle Sicherheit als gefährdet?
- Was macht die Aufsichtsbehörde mit den Meldungen der Experten?
- Wie reagiert die Aufsichtsbehörde, wenn das oberste Organ gute Gründe hat, von der Empfehlung des Experten abzuweichen?
- Woher nimmt die Aufsichtsbehörde das erforderliche Knowhow, um die Situation professionell zu beurteilen?
- Wie geht der Experte mit seiner behördenähnlichen Stellung um?
- Wie kann sich der Experte trotz Mandatsverhältnis zur Vorsorgeeinrichtung und Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde eine Unabhängigkeit wahren?

IV. Unabhängigkeit PK-Experte ^(3/7)

Art. 40 Abs. 1 BVV2

... unabhängig sein

... Prüfungsurteil und Empfehlungen objektiv gebildet

... auch dem Anschein nach unabhängig

IV. Unabhängigkeit PK-Experte ^(4/7)

Art. 40 Abs. 2 BVV2

Unvereinbar sind insb.

- (1) Mitgliedschaft im obersten Organ / Geschäftsführung der VE,
- (2) Mitwirken bei oder Beteiligung an Geschäftsführung,
- (3) Weisungsgebundenheit gegenüber Arbeitgeber,
- (4) Übernahme Auftrag, der zu langfristiger Abhängigkeit führt

Aber:

rein technische Verwaltung/
Buchhaltung ist vereinbar

IV. Unabhängigkeit PK-Experte ^(5/7)

Erfahrungen BVS

- Versicherungsgesellschaften verbannen die eigenen PK-Experten aus den eigenen Sammeleinrichtungen
- Expertenbüros gehen beide Wege, d.h. klare Trennung oder Überarbeitung der Mandate betr. Übereinstimmung mit ratio legis

Haltung BVS

- Variante 1: PK-Experte trennt sich von Verwaltungs-/Geschäftsführungs- oder von Expertenmandat
- Variante 2: PK-Experte gestaltet das Verwaltungs-/Geschäftsführungsmandat so um, dass es nur noch eine reine technische Verwaltung/Buchhaltung beinhaltet

IV. Unabhängigkeit PK-Experte (6/7)

Variante 2 bedeutet:

- 1.... dass der Inhalt der rein technischen Verwaltung/Buchhaltung klar definiert sein muss,
- 2.... dass für die anfallenden Entscheide innerhalb der Geschäftsführung (im bisherigen Sinne) ein Entscheidträger bezeichnet werden muss, und
- 3.... dass diese Person weder dem Arbeitgeber noch derjenigen Firma angehören kann, welche das Expertenmandat ausübt

IV. Unabhängigkeit PK-Experte (7/7)

Fazit

- Dem Verordnungsgeber ist die Unabhängigkeit des PK-Experten ein grosses Anliegen
- Aufzählung der unvereinbaren Konstellationen ist nicht abschliessend
- Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die OAK zu diesem Thema in Zukunft eine klärende Weisung erlassen wird
- Die dargestellte Haltung der BVS beschränkt sich auf die Auslegung der Materialien zur Unabhängigkeit

*Mervyn King,
Governor Bank of England*

